

Merkblatt

Aufnahmebedingungen Plan A2/65

Massgebend sind jeweils die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen. Dieses Merkblatt dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Aufnahmevoraussetzungen

Art. 5 PVR, Art. 2, Art. 4 PVV

Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem Mitarbeitende aufgrund ihrer Anstellung die Arbeit antreten oder hätten antreten sollen, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und zum Zeitpunkt, an dem der massgebende Jahreslohn die Eintrittsschwelle nach BVG überschreitet.

Bis zum 31. Dezember nach Vollendung des **19. Altersjahrs** sind die versicherten Mitarbeitenden gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert. Ab dem 1. Januar des Folgejahres sind auch die Altersleistungen versichert.

Befristete Arbeitsverhältnisse bis zu 3 Monaten sind nicht zu versichern. Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten verlängert, beginnt die Versicherung in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.

Mitarbeitende,

- die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit nach BVG versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben oder
 - die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) Anspruch auf eine volle Rente haben
- sind nicht zu versichern.

Auf dem Versicherungsausweis befindet sich die jährliche Altersrente ab Alter 58. Diese Renten sind ab heutigem Lohn und Beschäftigungsgrad mit einem projizierten Zinssatz von 1% berechnet.

Die Online-Plattform **pvk-online.bern.ch** ist eine zusätzliche Dienstleistung der PVK, die jederzeit einen sicheren und bequemen Zugriff auf die Vorsorgedaten ermöglicht. Pensionierungsofferten können selbst simuliert werden, um Pensionierungspläne optimal zu gestalten.

WICHTIG Für die gesetzliche Versicherungspflicht müssen die gesamten Anstellungen bei gleichen Arbeitgebenden berücksichtigt werden. Folglich sind alle Teilpensen beim selben Arbeitgebenden zusammenzuzählen.

Bei Mitarbeitenden, die eine Anstellung im Stundenlohn haben, legt der Arbeitgebende einen jährlichen durchschnittlichen versicherten Lohn und einen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad fest.

Versicherter Lohn

Art. 14 PVR

Der **versicherte Lohn Alterssparen** entspricht dem Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug, mindestens jedoch dem minimalen koordinierten Lohn gemäss BVG.

Sind versicherte Mitarbeitende weniger als ein Jahr angestellt, gilt als Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjährig Beschäftigung erzielen würden.

Der Koordinationsabzug entspricht dem tieferen der folgenden beiden Beträge:

- 30% des Jahreslohns
- 7/8 des Höchstbetrages der AHV-Rente, multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad in Hundertsteln.

Der **versicherte Lohn Risiko** entspricht dem Jahreslohn.

BVG-Kennzahlen

<https://www.koordination.ch/de/online-handbuch/bvg/wichtige-masszahlen/>

Weitere Informationen

Auf unsere Internet-Seite www.pvkbern.ch stehen Informationen über die verschiedenen Organe der PVK und der Name der Kontaktperson zur Verfügung. Zu allen Vorsorgethemen und Hypotheken können Formulare, Merkblätter, Reglemente und eine Kurzübersicht der Vorsorgepläne heruntergeladen werden.

Die Online-Plattform www.pvk-online.bern.ch steht zur Verfügung. Die versicherten Mitarbeitenden haben Zugriff auf ihre persönlichen und aktuellen Daten und können Simulationen erstellen, beispielsweise für einen persönlichen Einkauf, einen WEF-Vorbezug usw. Die Online-Plattform ist eine sichere Möglichkeit für den Austausch von Dokumenten oder um Fragen zu stellen.

Bei Eintritt in die PVK erhalten die versicherten Mitarbeitenden ihren persönlichen Aktivierungscode für die Registrierung auf der Online-Plattform zusammen mit den Eintrittsunterlagen.